

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, § 611 Lehrer, Dozenten; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966 §§ 2, 5; BAT § 46, § 2 Abs. 1, § 3 Buchst. g; Landesgesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 5) §§ 15, 21, 94

Leitsätze: Ob wissenschaftliche Mitarbeiter an den Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz den Verwalten von Stellen eines wissenschaftlichen Assistenten gleichstehen und deshalb nach § 3 Buchst. g BAT nicht unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages und der zugehörigen Versorgungstarifverträge fallen, läßt sich nicht generell beantworten. Es kommt darauf an, ob sie dem wissenschaftlichen Nachwuchs oder dem wissenschaftlichen Mittelbau zuzurechnen sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 363/77

Urteil des BAG vom 25. Januar 1979

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 363/77

2 Sa 631/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
25. Januar 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kynast und Dr. Schwarze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. März 1977 - 2 Sa 631/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



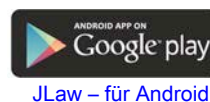
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1933 geborene Kläger ist Diplom-Ingenieur. Durch schriftlichen Dienstvertrag vom 16. März 1975 wurde er im Rahmen der "Verwaltungsvorschriften über die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern mit zeitlich begrenztem Dienstverhältnis" als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz für die Zeit vom 17. März 1975 bis 16. März 1979 angestellt. Nach § 4 des Anstellungsvertrages erhält er eine Vergütung in Höhe der Besoldung eines vergleichbaren Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 13 LBesO; im übrigen gelten die für Beamte maßgebenden Regelungen entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften, deren Inhalt Vertragsbestandteil wurde, sind vom rheinland-pfälzischen Kultusminister gemäß § 94 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen Rheinland-Pfalz - HochSchG - vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 5) erlassen worden. Sie besagen in Abschnitt I, daß als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit zeitlich begrenztem Dienstverhältnis in der Regel nur eingestellt werden kann, wer ein durch Prüfung abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist. In Abschnitt II ist bestimmt, daß in dem Dienstvertrag folgende Grundsätze zu beachten sind: Die Beschäftigung soll höchstens vier Jahre dauern; sie kann durch den Präsidenten um zwei Jahre verlängert werden, soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter promoviert ist. Weiter heißt es, daß Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvorschrift in einem Dienstverhältnis der Hochschule stehen, den Dienstvertrag nach beiliegendem Muster ohne Anrechnung der bisher verbrachten Dienstzeit erhalten. Die Überführung der Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen in den Dienstvertrag für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern mit zeitlich begrenztem Dienstverhältnis soll nach der Verwaltungsvorschrift bis zum 30. Juni 1973 abgeschlossen sein. Schließlich ist bestimmt, daß dem wissenschaftlichen Mitarbeiter für die eigene wissenschaftliche Weiterbildung in der Regel 30 v. H. der dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen ist.



- 3 -

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind im übrigen in § 15 Abs. 1 HochSchG neben Professoren, Assistenzprofessoren, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern als Angehörige der Hochschule aufgeführt. Über ihre Stellung besagt § 21 Abs. 1 HochSchG, daß sie als Beamte oder Angestellte wissenschaftliche Aufgaben oder Dienstleistungen wahrnehmen.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, das beklagte Land müsse ihn bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichern. Da er - wie unstreitig - Mitglied der Gewerkschaft ÖTV sei, fänden die einschlägigen Tarifverträge Anwendung, insbesondere der BAT. Deshalb falle er auch gemäß § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 4. November 1966 - VersorgungsTV - unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages. Die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gemäß § 5 VersorgungsTV seien erfüllt.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn für die Dauer seiner Beschäftigung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern und die entsprechenden Beiträge abzuführen.

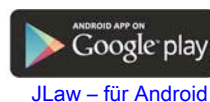
Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, für den Kläger gelte der BAT nicht, da er zu dem durch § 3 Buchst. g BAT von der Geltung ausgenommenen Personenkreis gehöre. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter bekleide der Kläger eine Stellung, die der des Verwalters einer Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten im Sinne von § 3 Buchst. g BAT entspreche.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage dagegen abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

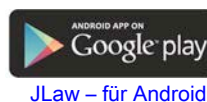
Die Entscheidung darüber, ob der Kläger verlangen kann, bei der Zusatzversorgungsanstalt angemeldet zu werden, hängt noch von weiteren Feststellungen ab.

I. Ein Anspruch des Klägers, bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert zu werden, läßt sich nur aus § 46 BAT in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 4. November 1966 - VersorgungsTV- herleiten. Beide Tarifverträge sind kraft Tarifbindung der Parteien anzuwenden. Der Versorgungstarifvertrag, der den Arbeitgeber zur Anmeldung der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer verpflichtet, erstreckt sich nach seinem § 2 Abs. 1 auf Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen. Der Kläger wird vom Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 BAT erfaßt, weil er als Angestellter des beklagten Landes im öffentlichen Dienst tätig ist.

§ 3 BAT führt jedoch eine Reihe von Ausnahmen auf, in denen der BAT nicht gilt. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger gehöre zu dem Personenkreis, auf den gemäß § 3 Buchst. g BAT der Tarifvertrag nicht anzuwenden ist. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule des beklagten Landes stehe der Kläger dem in § 3 Buchst. g BAT genannten Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle gleich.

II. Die vom Landesarbeitsgericht angestellten Erwägungen und die bisher getroffenen Feststellungen genügen nicht, um die Ausnahmeregelung des § 3 Buchst. g BAT für den Kläger zu bejahen.

1. Der Wortlaut der Vorschrift allein schließt nicht aus, daß der Kläger von ihr betroffen wird. Es ist vielmehr mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß durch § 3 Buchst. g BAT bestimmte Gruppen von Hochschulangehörigen wegen ihrer Stellung und Funktion an den Hochschulen von dem Geltungsbereich des BAT ausgenommen werden. So haben auch Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistenten im Lehrkörper der Hochschulen spezifische



- 5 -

Aufgaben und berufliche Zielvorstellungen, wie dies in der Reichsassistentenordnung vom 1. Januar 1940 (MBL WEV S. 68) und für das beklagte Land seit dem 1. Januar 1966 in der Assistentenordnung vom 20. Dezember 1965 (GVBl. S. 269) zum Ausdruck kommt. An die durch diese Vorschrift geprägte Stellung knüpft der in § 3 Buchst. g BAT verwendete Begriff an.

Das vom beklagten Land erlassene Hochschulgesetz vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 5) kennt den Begriff der Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistenten nicht mehr. In § 15 Abs. 1 HochSchG sind als Angehörige der Hochschulen neben Professoren, Assistenzprofessoren, Studenten und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern die wissenschaftlichen Mitarbeiter angeführt. Wenn diesen die gleichen Aufgaben und die gleiche Stellung im Hochschulverband zukommt wie zuvor den Verwaltern von Stellen wissenschaftlicher Assistenten, dann unterliegen sie auch dem § 3 Buchst. g BAT. Die Bezeichnung der Tätigkeit ist dann unerheblich (vgl. auch BAG AP Nr. 92 zu §§ 22, 23 BAT [Bl. 501]).

Dem steht nicht entgegen, daß die Tarifvertragsparteien § 3 Buchst. g BAT nicht durch Anführung der wissenschaftlichen Mitarbeiter ergänzt haben. Es ist Sache jeden Landes, seine Hochschulstruktur zu ordnen und dabei die Bezeichnung der Hochschulangehörigen festzulegen. Vor allem aber ist nicht ersichtlich, daß mit dem Begriff des wissenschaftlichen Mitarbeiters eine Gruppe von Hochschulangehörigen erfaßt wurde, die auch in anderen Ländern nach dem Sinn und Zweck des § 3 Buchst. g BAT wie die Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistenten anzusehen wären.

2. Insoweit ergibt sich sogar schon für das beklagte Land, daß als wissenschaftliche Mitarbeiter nicht nur diejenigen bezeichnet werden, die bis zum Erlaß des Hochschulgesetzes die Aufgaben der Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistenten versehen haben. In der Revisionserwiderung hat das beklagte Land eingeräumt, daß zu den wissenschaftlichen

- 6 -



- 6 -

Mitarbeitern auch diejenigen Angestellten gehören, die Dauerfunktionen mit unbefristeten Arbeitsverträgen wahrnehmen. Für diese Gruppe zieht auch das beklagte Land die Geltung des BAT nicht in Zweifel.

a) Die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, die unter der Bezeichnung "wissenschaftliche Mitarbeiter" beschäftigten Angestellten der Hochschulen des beklagten Landes stünden den Verwaltern von Stellen wissenschaftlicher Assistenten gleich, ist deshalb in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Sie läßt sich auch nicht aus § 21 Abs. 1 HochSchG herleiten. Dort ist als Aufgabe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestimmt, daß sie wissenschaftliche Aufgaben oder Dienstleistungen wahrnehmen. Diese Aussage ist so allgemein gehalten, daß sich daraus allein noch nichts für die Frage ergibt, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter wie früher die Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistenten dem wissenschaftlichen Nachwuchs oder ob sie dem wissenschaftlichen Mittelbau zuzurechnen sind. Auch die aufgrund des § 94 HochSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften erlauben nicht den vom Landesarbeitsgericht gezogenen Schluß, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter dieselbe Stellung haben wie die Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistenten, und nur die Bezeichnung gewechselt habe. Die vorgesehene Überleitung der Verträge besagt nur, daß das so sein kann. Entscheidend ist jedoch, ob Stellung, Aufgaben und Zielsetzung für die Beschäftigung des wissenschaftlichen Mitarbeiters materiell dem entsprechen, was früher für den Verwalter der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten gegolten hat.

b) Zu der letztgenannten Frage hat das Landesarbeitsgericht für den Kläger keine Feststellungen getroffen. Der bloße Hinweis auf den unter Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschriften zu § 94 HochSchG abgeschlossenen Formular-Dienstvertrag genügt nicht, um anzunehmen, der Kläger sei als Verwalter der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten zu betrachten. Der Kläger hatte schon in den Vorinstanzen geltend gemacht, er nehme Aufgaben wahr, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auswiesen, daß er nicht als Verwalter der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten anzusehen sei (Bl. 65 f. VA). Dies konnte zudem auch wegen des Alters des Klägers und seines bisherigen beruflichen Werdegangs zweifelhaft sein. Das Landesarbeitsgericht durfte sich deshalb nicht darauf beschränken, allein die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien zu werten. Es mußte vielmehr auch die praktische Durchführung und Gestaltung der Vertragsbeziehungen berücksichtigen. Nur dann konnte es ein zutreffendes Bild davon gewinnen, von welchen Rechten und Pflichten die Parteien ausgegangen sind und ausgehen wollten und welche Stellung dem Kläger tatsächlich zukommt (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 1 a der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Die Revision hat in ausreichender Weise gerügt, daß das Landesarbeitsgericht verabsäumt hat, ausreichende tatsächliche Feststellungen über die Stellung des Klägers zu treffen. Dies wird das Landesarbeitsgericht nachzuholen haben, an das der Rechtsstreit deshalb zurückzuverweisen war.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Kynast

Dr. Schwarze

